

Ein Preis wurde nicht vergeben

Versicherungsberater sieht schlechten Stil bei Wettbewerb

Ein auf Versicherungsfragen spezialisiertes Verbrauchermagazin schreibt einen Wettbewerb für Berater aus. Der Beschwerdeführer beteiligt sich daran und erfährt schriftlich und telefonisch von einem Jurymitglied, dass er zu den besten drei Teilnehmern gehöre. Monate später teilt die Redaktion ihren Lesern mit, dass sie keinen "besten Berater" künden können, da keiner der Teilnehmer umfassend beraten habe und somit niemand den Titel verdiene. Der Beschwerdeführer sieht einen schlechten Stil in der Vorgehensweise der Zeitschrift. Von dem ihm mitgeteilten guten Eindruck, den seine Teilnahme hinterlassen habe, sei nun keine Rede mehr. Verfahren und Vorgang seien dubios. Sein Berufsstand werde durch die Entscheidung der Jury verunglimpft. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift steht auf dem Standpunkt, weder die Kontakte des Jurymitglieds zu dem Versicherungsberater noch die Berichterstattung über den Wettbewerb beträfen oder verletzen presseethische Grundsätze. Die Kontakte des Jurymitglieds könnten nicht der Zeitschrift angelastet werden. Keiner der Teilnehmer habe einen Rechtsanspruch auf den Sieg bzw. auf den Preis gehabt. Die gestellte Aufgabe sei durch keine der eingereichten Leistungen ausreichend erfüllt worden. (2005)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass die Zeitschrift nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat. Es stellt sich die Frage, ob das Ausschreiben eines Wettbewerbs, die nachfolgende sehr lange Verzögerung und die Entscheidung, den Preis nicht zu vergeben, das Ansehen der Presse in Gefahr bringen könnte. Dies konnte der Presserat nicht erkennen; die Beschwerde ist unbegründet. Es ist äußerst ungewöhnlich, einen Wettbewerb auszuschreiben und dann nicht zu Ende zu bringen. Auch die lange Dauer des gesamten Vorgangs sowie die Tatsache, dass dem Beschwerdeführer mehrfach mitgeteilt wurde, dass er zu den besten Bewerbern gehört, sind merkwürdig. Der Presserat kann die Zweifel des Wettbewerbsteilnehmers an der Seriosität des Vorgangs nachvollziehen. Allerdings ist er der Auffassung, dass der Vorgang nicht geeignet ist, das Ansehen der Presse in Verruf zu bringen. Es handelt sich vielmehr um eine punktuelle Angelegenheit, die nur die Zeitschrift selbst betrifft. Eine Verletzung presseethischer Grundsätze liegt nicht vor. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zeitschrift die Entscheidung plausibel erläutert. Eine Verunglimpfung des Berufsstandes des Beschwerdeführers oder gar seiner Person ist mit dem Entschluss zur Nichtvergabe des Preises nicht verbunden. (BK2-46/06)

Aktenzeichen: BK2-46/06

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet